

1279 Die Kanäle (künstliche Wasserstraßen) dienen vorwiegend dazu, verschiedene Flußläufe miteinander zu verbinden oder für die Schifffahrt an die Stelle einer nicht schiffbaren Strecke eines Flußlaufs zu treten. Sie erfordern meist ein großes Anlagekapital und häufig auch beträchtliche Betriebskosten, besonders zur Bedienung von Schleusen, mittels welcher der Wasserspiegel des Kanals gehoben wird, um mit den Schiffen die vorhandenen Bodenerhebungen zu überwinden. Während in Bayern das Kanalwesen wenig entwickelt ist (vergl. wegen der bayerischen Kanäle Nr. 1267, Anm. 3) sind andere Staaten, besonders Preußen, auf den Ausbau ihres Kanalnetzes sehr bedacht.

1280 2. Zur Regelung des Verkehrs auf den größeren Gewässern an denen mehrere Staaten Anteil haben, sind internationale Vereinbarungen getroffen. Bayern ist beteiligt an Verträgen hinsichtlich der Donau, von denen hauptsächlich die Donaudampfschiffahrtsakte zu erwähnen ist, die als Grundsatz aufstellt, daß die Schifffahrt auf der Donau von dem Orte, wo sie schiffbar wird, bis ins Schwarze Meer und umgekehrt aus diesem bis zu dem bezeichneten Ort völlig frei sein soll. Weiter ist Bayern beteiligt an Vereinbarungen hinsichtlich des Rheins und des Bodensees, so an der Rheinschiffahrtsakte aus dem Jahre 1868, die die Verhältnisse auf dem Rhein von Basel abwärts bis ins offene Meer regelt, und an der internationalen Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee. Zur Ausführung und zur Ergänzung dieser Vereinbarungen sind zahlreiche schiffahrtspolizeiliche Vorschriften erlassen worden, wie über die Befähigungszeugnisse der Schiffer, über die Eichtung und Untersuchung der Schiffe u. a.

1281 Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, insbesondere die zwischen dem Schiffseigentümer, dem Schiffsführer und der Schiffsmannschaft bestehenden Rechtsverhältnisse sind reichsrechtlich durch das Binnenschiffahrtsgesetz geordnet. Alle größeren Schiffe müssen in das Schiffsregister eingetragen sein, welches bei bestimmten Amtsgerichten geführt wird; über die Eintragungen werden Schiffsbriefe erteilt. Die Verpfändung solcher Schiffe kann rechtsgültig nur durch Eintrag in dieses Register erfolgen.<sup>1</sup>

3. Die Bestimmungen über Benützung und Instandhaltung der Flußläufe sind in dem bayerischen Wassergesetz enthalten, von dem bereits früher (Nr. 1267) gesprochen wurde.

<sup>1</sup> Wegen der bayerischen Rheinschiffahrtsgerichte s. Nr. 579 Anm.